



Absender:

Eingangsvermerk der Behörde:

Gemeindeverwaltung Geratal  
- Ordnungsverwaltung -  
An der Glashütte 3  
99330 Geratal

## Anzeige einer öffentlichen Vergnügung

gemäß § 42 OBG (Ordnungsbehördengesetz)

<b>Angaben zum Veranstalter:</b>	
Name der Personenvereinigung (z. B. Verein, GmbH o. ä.):	
Name, Vorname der verantwortlichen Person:	Geburtsdatum:
Anschrift (PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer):	
Telefon:	Fax:
E-Mailadresse:	

<b>Angaben zur Veranstaltung:</b>	
Art der Veranstaltung / Musikdarbietung (z. B. Konzert, Alleinunterhalter, Disco o. ä):	Anlass der Veranstaltung (z. B. Kirmes, Fasching):
Ort der Veranstaltung / genaue Bezeichnung der Örtlichkeit oder Name der Räumlichkeit:	Name des Musikausführenden:

<b>Angaben zu den Räumlichkeiten:</b>				
Die Veranstaltung findet statt im:		Freien	Zelt	Gebäude
Anzahl Stehplätze:	Anzahl Sitzplätze:	Raumgröße in m <sup>2</sup> :		
zugelassene Personenzahl:		Anzahl der Parkplätze:		

**Hinweis:** Die Aufstellung fliegender Bauten ist gemäß § 74 abs. 7 Thüringer Bauordnung eine Woche vor der Veranstaltung unter Vorlage des Prüfbuches bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Anzahl Herrentoiletten:	Anzahl Damentoiletten:	Anzahl Urinale::	Anzahl Toilettenwagen:
-------------------------	------------------------	------------------	------------------------



<b>Zeitraum der Veranstaltung:</b>		
Datum	Uhrzeit (von / bis)	voraussichtliche Teilnehmerzahl

<b>Angaben zu Ordnern:</b>		
Werden Ordner eingesetzt? Ja                                  Nein		Welche Aufgaben werden d. Ordnern übertragen?
Wenn ja, wie viele?		
Name, Vorname d. Ordners:	Anschrift:	Geburtsdatum:
Auflistung der Ordner siehe Anlage:		

<b>Weitere Angaben:</b>		
Wurden z. Durchführung d. Veranstaltung bereits Genehmigungen beantragt / erteilt? (z. B. Sperrzeitverkürzung,...)	Ja	Nein
Wenn ja, bei welcher Behörde?		

**Die Veranstaltung soll, wie vorstehend angezeigt, durchgeführt werden.**

**Die Hinweise (Seite 3 zum Antrag) zur Durchführung einer öffentlichen Vergnügung / Veranstaltung sind mir bekannt.**

Ort, Datum

.....  
Unterschrift Anmeldender / Verantwortlicher

Anlagen:



## Hinweise zur Durchführung öffentlicher Vergnügungen / Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen, wie Vereins- und Straßenfeste, werfen für die Verantwortlichen oft eine Reihe von Fragen auf, sei es im Zusammenhang mit notwendigen Genehmigungen, der Umsetzung von Anordnungen oder Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störern. Was muss ich beachten? Eine gute und verantwortungsvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den zuständigen Behörden kann zu einem reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung beitragen und Sie vor Schäden bewahren. Mit diesen Hinweisen will Ihnen meine Behörde einen Überblick über die wichtigsten zu beachtenden Punkte und Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung geben.

### Vorbereitung

Öffentliche Veranstaltungen, die behördlicher Maßnahmen oder einer Genehmigung bedürfen (z.B. straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen, bautechnische Abnahmen, fliegende Bauten, offene Feuer, Erlaubnis zum Abschuss von Feuerwerkskörpern, Plakatierungen) sind vor dem Ereignis bei der jeweils zuständigen Behörde zu beantragen.

### Haus- und Haftungsrecht

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung zuständig und verantwortlich. Das gilt für die Einhaltung der Haus- und Saalordnung, sanitäre Einrichtungen, verkehrstechnische Maßnahmen sowie die Gewaltpräventions- und Jugendschutzauflagen. Der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein. Der Veranstalter ist für den notwendigen Brandschutz und für die Bereitstellung der notwendigen Löschmittel (z.B. Feuerlöscher) verantwortlich. Für die jeweilige Veranstaltung sind ausreichende Parkflächen einzuplanen und auszuweisen. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden in Anspruch genommen werden, z.B. für Schäden, die durch unsachgemäße Organisation entstehen oder fahrlässiges Handeln des eigenen Personals verursacht werden. **Eine umfassende Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters und unbedingt zu empfehlen.**

### Polizei / Rettungsdienst / Notarzt / Feuerwehr / Sicherheitsdienst

Dem Veranstalter wird geraten, rechtzeitig mit den Rettungs- und Einsatzkräften in Kontakt zu treten, da es nötig sein kann, entsprechend der Größe der Veranstaltung einen Rettungs-, Evakuierungs- und Einsatzplan erstellen zu müssen. Diese Erarbeitung ist meist zeitaufwendig und bedarf einer Vorbereitungszeit.

Sofern Sie einen Sicherheitsdienst beauftragen, sollte dieser über eine Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes gemäß § 34 a Gewerbeordnung verfügen.

### Sicherheit und Ordnung (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

Der Veranstalter ist für die Sauberkeit auch im Umfeld des Veranstaltungsortes zuständig. An das Aufstellen von Papierkörben und Abfallbehältern muss gedacht werden.

Ein gefahrloser Zu- und Abgang zur und von der Veranstaltung muss gewährleistet werden (ggf. Beleuchtung der Wege, Streupflicht bei Glätte). Der Veranstalter hat Sorge dafür zu tragen, dass Besucher der Veranstaltung durch ihr Verhalten nicht Anlieger und Anwohner um das Veranstaltungsgelände herum, durch unzumutbaren Lärm, Vandalismus und Unrat belästigt werden. Das Gebot der Rücksichtnahme ist zu beachten! Die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes sind einzuhalten. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Immissionsschutzbehörde im Landratsamt des ILM-Kreises, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt.

### Gesetzlicher Jugendschutz

Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher (JuSchG) sind einzuhalten.

### Nichtraucherschutzgesetz

Die Bestimmungen zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (ThürNRSchutzG) sind einzuhalten.

### Sperrzeit

Die Sperrzeit beginnt für

- Vergnügungsorte, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 22:00 Uhr,
  - Theater und Filmvorführungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 24:00 Uhr.
- Bitte beachten Sie, dass die vorstehenden Hinweise nicht vollständig sind. Für die von Ihnen angezeigte Veranstaltung / Vergnügung können weitere Rechtsvorschriften wie z.B. das Thüringer Feiertagsgesetz, die Thüringer Bauordnung, Arbeitsschutzbestimmungen usw. einschlägig sein. Als Veranstalter haben Sie die Pflicht, sich über weitere, einschlägige Rechtsvorschriften selbstständig zu informieren.